Klagen und geklagt werden

Die unabhängige Justiz ist wieder einmal in aller Munde, hat sie doch zuletzt durch spektakuläre Verfahren auf sich aufmerksam gemacht. Zwar geht es da meist um medienwirksame Strafprozesse, doch wird immer öfter auch in ganz alltäglichen Angelegenheiten - quasi von Jedermann - mit dem Instrumentarium der Klagsandrohung operiert.

Nun, tatsächlich kann man vor österreichischen Gerichten klagen, ohne dafür erst gesondert zugelassen werden zu müssen. Die Challenge ist aber nicht die Einleitung eines Gerichtsverfahrens, sondern sein erfolgreicher Abschluss. Klagen und geklagt werden ist teuer. Schon bei Einleitung eines Prozesses muss bei zivilgerichtlichen Verfahren eine Gerichtsgebühr („Pauschalgebühr“) entrichtet werden. Die deckt zwar dann zumindest das erstinstanzliche Verfahren ab, es können aber noch diverse Sachverständigen- und Dolmetschergebühren dazukommen, und nicht zuletzt sind auch Anwälte nicht gerade billig, aber oft unverzichtbar, weil bei zahlreichen Verfahren Anwaltspflicht besteht, sodass ohne Anwälte eine effektive Verfahrensbeteiligung gar nicht möglich ist. Allerdings besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe zu beantragen. Dazu ist es notwendig, ein Vermögens-verzeichnis zu erstellen und darzulegen, dass die geringen Einkommens- und Vermögensverhältnisse die Kosten einer gerichtlichen Austragung nicht erlauben. Um aber in einem Prozess bestehen zu können, ist Vertrauen zum eigenen Anwalt von aller größter Bedeutung. Ebenso wichtig ist eine umfassende Beratung vor der Klagsführung oder der Streiteinlassung. Nach seriöser Aufarbeitung des Falles ist abschätzbar, wie die Beweissituation und die Rechtslage zu beurteilen sein wird, sollte erkennbar werden, mit welchen Argumenten und Beweismittel die jeweilige Gegenseite operieren wird und können danach die Prozessaussichten abgewogen werden. Ganz besonders wichtig erscheint mir auch, die mit einer gerichtlichen Austragung meist einhergehende nervliche Belastung mit ins Kalkül zu ziehen und vorab zu klären, ob die individuelle psychische Belastbarkeit ausreicht, um sich so etwas anzutun.

Speziell im Zivilverfahren, wo es meistens um Geld oder doch um geldwerte Ansprüche geht, werden zunächst die Wogen von Richter bzw. Richterin geglättet und werden eingangs des Verfahrens die Positionen abgesteckt und der Versuch unternommen, das Verfahren rasch, also mit einem Vergleich, zu beenden. Durchschlagskräftigstes Argument dafür: je kürzer das Verfahren, umso billiger. Scheitert dieser Versuch, wird das sogenannte Prozessprogramm abgesteckt und die erste Verhandlung ist auch schon wieder vorbei. In der oder den nächsten Verhandlung(en) werden sodann Beweise aufgenommen, also Urkunden verlesen, Zeugen einvernommen, Sachverständige gehört, vielleicht ein Lokalaugenschein abgehalten. Gelingt dann immer noch kein Vergleich, wird das Verfahren geschlossen und es ergeht ein Urteil, das aber zumeist nicht mündlich verkündet, sondern schriftlich einige Wochen, manchmal Monate später zugestellt wird. Die Zeit des Wartens auf die schriftliche Urteilsausfertigung ist eine weitere Strapaz, speziell wenn das hervorgekommene Beweisergebnis Zweifel offenlässt. Wenn dann das Urteil auf dem Tisch liegt, ist zumeist eine Partei mit dem Ergebnis unzufrieden, manchmal sind’s auch alle beide. Dann stellt sich die Frage, ob man die ja stets gegebene Rechtsmittelbefugnis ausschöpfen soll. Aber auch das ist wieder Vertrauenssache und – schon wieder – teuer, weil mit der Berufung für das Verfahren zweiter Instanz wieder Pauschalgebühren zu entrichten sind. Wer aber schlussendlich gewinnt, der sollte auch die von ihm aufgewendeten Prozesskosten ersetzt bekommen, immer vorausgesetzt, der Verlierer kann sie bezahlen.

So oder so, klagen und geklagt werden ist nichts für schwache Nerven und muss gut überlegt werden. Momentan haben wir aber ohnehin ein viel wichtigeres Anliegen: bleiben Sie gesund – wünscht Ihnen Ihr

Wilhelm Häusler